

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 18.02.2026 unter **Tagesordnungspunkt 12.** die Auflage des von PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 03.02.2026, Zahl 531-2, im Bereich der Gst. Nr. 73/3, KG 83020 Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Wörgl zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 20.02.2026
SID 43BFBDEA552A37457E8772

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.woergl.at

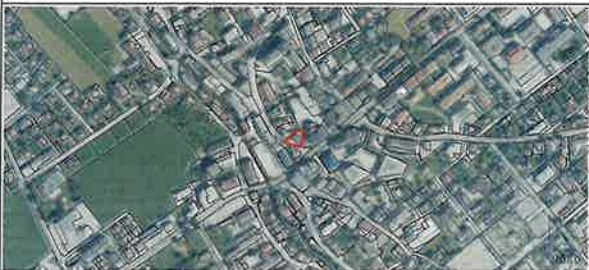
Der Bürgermeister:
Michael Riedhart

angeschlagen am:	23.02.2026
abgenommen am:	24.03.2026

Stadtgemeinde
WÖRGL

Änderung eines Bebauungsplanes
und eines
Ergänzenden Bebauungsplanes

PLANUNGSBEREICH: Zentrum
Betroffene Grundstücke: Teilfläche der Gp 73/3



KATASTRALGEMEINDE: 83020, Wörgl-Kufstein

PLANGRUNDLAGE: Digitale Katastralmappe des BEV
DATENSTAND: 10/2025

Amtssignatur GEMEINDE

Gemeindenummer:
70351

Planbezeichnung:
531-2

Planstellungsdatum:
03.02.2026

ÜBERSICHTSPLAN
Maßstab: 1:5.000

Planverfasser:

A. 6029, Imprint
A. 6029, Imprint
A. 6029, Imprint



PLAN ALP ZT GmbH
DI Mag. Michael Schuster
Mag. Klaus Semmler, MSc. (GIS)
Karlheinz und Gernot

Zeichnungsname: b531_end2_wör26001_v2.mxd

Dateiname: 531-2_Zentrum_26-02-03

Bearbeitung: DM/BM

www.rts-bka.gv.at

GEÄNDERTE FESTLEGUNGEN IM
BEBAUUNGSPLAN UND IM
ERGÄNZENDEN BEBAUUNGSPLAN
BEBAUUNGSREGELN

- HG H § 62(1) Höchster Punkt Gebäude,
in Metern über der Adria
OG H § 62(4) Oberirdische Geschosse,
Höchstzahl
§ 56(3) Bereiche mit textlichen Fest-
legungen betreffend Fassaden-
gestaltung, Dachlandschaften
und dgl.

- PLANUNGSBEREICHE
Abgrenzung verschiedener Festlegungen
innerhalb des Planungsbereiches
Abgrenzung Planungsbereich
Hinweis auf Planungsbereich eines bereits
in Rechtskraft stehenden Bebauungsplans
531_Zentrum_26-06-19

RECHTSKRÄFTIGE FESTLEGUNGEN
IM BEBAUUNGSPLAN
BEBAUUNGSREGELN

- BVD 15 § 61(2) Mindestbaudeichte
BMD Baudeichthe
BVb + u. TBO § 60(4) Besondere Bauweise, Gebäude-
abgrenzungsfestlegungen auch für
unterirdische Gebäude gültig
Artik. 8 TBO § 8 Abs. 1
NF H § 56(3) Nutzfläche, hochal
OG H § 62(4) Oberirdische Geschosse,
Höchstzahl
HG H § 62(1) Höchster Punkt Gebäude,
in Metern über der Adria
§ 56(3) Bereiche mit textlichen Fest-
legungen betreffend Fassaden-
gestaltung, Dachlandschaften
und dgl.

- FLUCHTLINIEN
§ 56(1) Straßenfluchtlinie
§ 59(1) Baufluchtlinie

- PLANUNGSBEREICHE
Abgrenzung verschiedener Festlegungen
innerhalb des Planungsbereiches

- ERGÄNZENDE INFORMATIONEN
Höheninformationspunkt
Vorschlag Bauplatz-Parzellierung
Fahrtehrhand II Planung BVR
8171 / Speckbacherstr. 06.06.2024

RECHTSKRÄFTIGE FESTLEGUNGEN
IM ERGÄNZENDEN BEBAUUNGSPLAN
SITUIERUNG DER GEBÄUDE

- § 60(4) Gebäudeabgrenzung - Höchst-
ausmaß
§ 60(4) Gebäudeabgrenzung - Höchst-
ausmaß
§ 62(2) Höchstzulässiger oberster
Gebäudepunkt für bestimmten
Gebäudepunkt

KOMBINIERTE FESTLEGUNGEN

- § 51 Widmung mit Teilfestlegungen,
standortgebunden
§ 40(3) Kerngebiet
§ 41 Freiland
§ 53(1) geplante örtliche Straße
§ 53(2) örtlicher Vorkehrungsbereich für ge-
plante überörtliche Verkehrswege

KENNTLICHMACHUNGEN
WIDMUNGSKATEGORIE

- § 51 Widmung mit Teilfestlegungen,
standortgebunden
§ 40(3) Kerngebiet
§ 41 Freiland
§ 53(1) geplante örtliche Straße
§ 53(2) örtlicher Vorkehrungsbereich für ge-
plante überörtliche Verkehrswege

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- Landesstraße - L
mit Hinweis auf Schutzbereich
Landesstraße - B
mit Hinweis auf Schutzbereich
Elektrisches Erdkabel
Umgebin- Trafostation
Gasleitung
Formwärmelung
Fließendes Gewässer
Fließendes Gewässer
(Unterirdische)
Naturdenkmal, Naturhöhle
Denkmalgeschütztes Objekt
Archaische Fundzone
Katastralgemeindegrenze

Planzeichen: Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2025 in der Fassung
lt. der Verordnung LGBl. Nr. 29/2025

